



Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

Landesverwaltungsamt,
Referat 230
Postfach 2249

99403 Weimar

Geschäftszeichen
22.20-2202.14

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

nachrichtlich:

- Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr
- Thüringer Innenministerium
Abteilung 4
- Landesfeuerwehr und
Katastrophenschutzschule
- Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen
- Thüringer Feuerwehr-Verband e.V.-

Telefon
(03 61)/37-93 705
Herr Hilpert
HHilpert@tim.thueringen.de

Datum
11.12.2006

Weitere Nutzung von Löschfahrzeugen aus DDR-Produktion

hier: Änderung des § 21 Abs. 2 Satz 1 StVO

In seiner Sitzung am 21. Dezember 2005 hat der Bundesrat der 40. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (40. StVRÄndV) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zugestimmt, die neue Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr und Änderungen bei den Bußgeldregelungen vorsieht.

Eine der am 01.01.2006 in Kraft getretenen Änderungen der StVO aufgrund der 40. StVRÄndV betrifft die Aufnahme eines grundsätzlichen Verbots der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Kraftfahrzeugen (§ 21 Abs. 2 StVO).

Seitens der Feuerwehren wurden Anfragen hinsichtlich der Auswirkung dieser Änderung auf die weitere Nutzung von Feuerwehrfahrzeugen (LO, B1000) aus DDR-Produktion gestellt.

Eine Nachfrage im BMVBS hierzu ergab, dass dieses Verbot aus Gründen der Sicherheit in die StVO aufgenommen wurde. Zur Anwendung wurde auf die amtliche Begründung der 40. StVRÄndV verwiesen (Bundsratsdrucksache 813/05). Dort wird zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 21 Abs. 2 StVO) ausdrücklich festgestellt, dass „gegen eine solche Mitnahme wegen des Fehlens geeigneter Sitzgelegenheiten und Haltemöglichkeiten und der auf die Personen einwirkenden Kräfte durch Beschleunigung, Bremsverzögerung, Kurvenlaufverhalten der Fahrzeuge, Fahrbahnunebenheiten und bei Befahren von Gefäll- und Steigungsstrecken erhebliche Verkehrssicherheitsbedenken bestehen. Aus denselben Gründen ist bereits seit langem die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche von Anhängern untersagt.“

Nach Rücksprache mit dem Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg wurden die durch das kraftfahrzeugtechnische Amt der DDR (KTA) erteilten Betriebserlaubnisse für Feuerwehrfahrzeuge der DDR nicht zurückgezogen, so dass nach Anhang EV zur StVZO – Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nummer 2 (23) (BGBl. II 1990, 889, 1100) – Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) – die nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Allgemeinen Betriebserlaubnisse weiterhin als vorschriftsmäßig im Sinne des § 19 Abs. 1 StVZO gelten, wenn die auf Grund solcher Betriebserlaubnisse hergestellten Fahrzeuge bis 30. Juni 1994 erstmals in den Verkehr gebracht werden.

Damit wird deutlich, dass der Transport der Einsatzkräfte in Feuerwehrfahrzeugen auf den hierzu durch den Hersteller eingebauten Sitzen nicht von diesem Verbot erfasst wird.

Somit ist die Beförderung von Feuerwehrangehörigen mit Löschfahrzeugen aus DDR-Produktion (LO, B1000) in Höhe der in der Zulassung genannten Anzahl auf den dafür vorgesehenen Sitzplätzen weiterhin uneingeschränkt möglich.

Ich bitte Sie, diese mit dem TMBV abgestimmte Information an die Landkreise und kreisfreien Städte weiterzuleiten, damit diese die Feuerwehren in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend informieren.

Im Auftrag

(im Original gezeichnet)

Robert Ryczko